

Einwohnergemeinde Bowil



Reglement über die Gemeindebeiträge 2018 – 2021

Inkraftsetzung: 01.01.2018

EINWOHNERGEMEINDE BOWIL

Reglement über die Gemeindebeiträge 2018 - 2021

Die Personen- und Ämterbezeichnungen in diesem Gebührenreglement gelten, soweit aus den Bestimmungen selber nicht etwas anderes hervorgeht, für Personen beiderlei Geschlechts.

Die im nachstehenden Reglement erwähnten Beiträge beschränken sich auf Vereine mit Sitz in der Gemeinde Bowil oder mit wesentlichem Anteil (mindestens 10 %) an Mitgliedern mit Wohnsitz in der Gemeinde Bowil. Die Beiträge an Personen beschränken sich auf Personen mit Wohnsitz in der Gemeinde Bowil.

1. BEITRÄGE AN VEREINE

Die Vereine erfüllen wichtige Aufgaben des Gemeinwesens, indem sie aktive Jugendarbeit betreiben, den Zusammenhalt innerhalb einer Gemeinde verbessern und für die Integration von Neuzuzügern sorgen.

Die Gemeinde Bowil fördert die Tätigkeit von öffentlichen Vereinen im Sinne von Artikel 60 ff des Zivilgesetzbuches mit folgenden Beiträgen:

- 1.1 Allgemeiner Beitrag in Form einer mitgliederabhängigen Pauschale pro Jahr
- 1.2 Zweckgebundener Beitrag in Form einer Vereinspauschale pro Jahr
- 1.3 Zurverfügungstellung der nötigen Infrastruktur
- 1.4 Gratispublikationen in der Bowil-Zyting

1.1 Allgemeiner Beitrag

Vereine mit Sitz in Bowil oder mit einem wesentlichen Anteil von Bowiler Mitgliedern (mindestens 10 %) erhalten von der Gemeinde Bowil einen jährlichen Beitrag von Fr. 10.-- pro Bowiler Aktivmitglied. Dieser Beitrag ist nicht zweckgebunden und fliesst in die allgemeine Vereinskasse. Das Datum des Gesuchseingangs gilt als Stichtag für die Personalienkontrolle.

1.2 Zweckgebundener Beitrag

Alle zweckgebundenen Beiträge werden mit einem Leistungsauftrag verbunden. Dieser Leistungsauftrag wird in Form einer schriftlichen Vereinbarung zwischen den Vereinen und dem Gemeinderat Bowil erteilt.

- Der **Landfrauenverein Bowil** wird mit der Durchführung der **Erwachsenenbildung** betraut. Er erhält für die Organisation von Kursen einen Beitrag von Fr. 1'000.-- pro Jahr.
- Der **Landfrauenverein** wird mit der **Integration der älteren Bevölkerung** betraut. Er erhält für die Durchführung einer Altersreise und weiterer Anlässe einen Beitrag von pauschal Fr. 2'000.-- pro Jahr.
- Die **Musikgesellschaft Zäziwil** wird mit der **Umrahmung öffentlicher Anlässe** beauftragt. Sie erhält für 4 bis 5 Auftritte pro Jahr einen Beitrag von Fr. 500.--.
- Die **Jugendmusik Zäziwil** wird mit der **musikalischen Nachwuchsförderung** betraut. Sie erhält für die Organisation der Jugendmusik und die Durchführung von Ausbildungskursen einen Pauschalbeitrag von Fr. 300.-- pro Jahr.
- Der **Spielgruppenverein Bowil** wird beauftragt, eine **Spielgruppe** zu betreiben. Er erhält dafür einen Pauschalbeitrag von Fr. 2'000.-- pro Jahr.
- Der **Samariterverein Zäziwil** wird als Pikettelement in die **Notfallhilfe** einbezogen. Er erhält dafür einen Beitrag von Fr. 500.-- pro Jahr.

1.3 Infrastruktur

- Die Militärschützen Bowil erhalten Beiträge der Gemeinde an den Unterhalt der Schiessanlage gemäss Vorschriften über das ausserdienstliche Schiesswesen.
- Alle Bowiler Vereine können die Schulanlage Dorf und den Sportplatz Schächli gratis benutzen. Die Benützung ist dann gebührenpflichtig, wenn Eintritte verlangt werden oder anderweitig ein finanzieller Erfolg angestrebt wird. Der Schulbetrieb hat gegenüber der Vereinsbenützung Vorrang. Die Schulkommission verwaltet die Anlagen.

1.4 Publikationen

Betreffend Publikationen in der Bowil-Zytig wird auf das Erscheinungskonzept verwiesen. Vorgaben für die Platzierung der Inserate können nicht garantiert werden. Pro Ausgabe ist eine Publikation in der Grösse von max. einer A4-Seite möglich. Im Rahmen des Layouts behält sich die Redaktion vor, Beiträge zu verkleinern.

2. VERKEHRSBEITRÄGE

- Die Förderung des öffentlichen Verkehrs ist Sache der Allgemeinheit. Die Gemeinde Bowil unterstützt den Kauf von Halbtax- und Generalabonnements.
- Die Gemeinde Bowil vergütet den Bowiler Käufern von Halbtaxabonnements 10 % der Abonnementskosten. Die Bowiler Käufer von General- und Jahresstreckenabonnements erhalten pro Abonnement Fr. 50.--.
- Der Verkehrsbeitrag ist gegen Vorweisung der Kaufquittung mit Angabe der Abonnementsdauer inkl. Ablaufzeit auf der Gemeindeverwaltung Bowil zu beziehen. Das Abonnement muss im Zeitpunkt der Geltendmachung des Beitrages gültig sein.

3. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- Das vorstehende Reglement ersetzt das bisherige Reglement über die Gemeindebeiträge vom 02.12.2013.
- Dieses Reglement tritt auf den 01.01.2018 in Kraft. Es wird in der Gemeinde Bowil in den Jahren 2018 bis 2021 angewendet.
- Auf den 31.12.2021 wird das Reglement ohne weitere Beschlüsse ausser Kraft gesetzt. Die Gemeinde Bowil kann anstelle dieses Reglements ein neues Reglement über die Gemeindebeiträge erlassen.

4. GENEHMIGUNG

- Das Reglement ist am 11.07.2017 durch den Gemeinderat beschlossen worden. Der Genehmigungsbeschluss untersteht dem fakultativen Referendum gemäss Organisationsreglement Bowil.

3533 Bowil, 11. Juli 2017

NAMENS DES GEMEINDERATS

Der Präsident

Der Sekretär

Moritz Müller

Urs Rüegger

Auflagezeugnis/Inkraftsetzung:

Der Reglementsbeschluss untersteht der Zuständigkeit des Gemeinderats (Organisationsreglement, Art. 11 Bst. d). Der Beschluss ist gestützt auf die Bestimmungen von Artikel 25 ff OgR im Anzeiger Konolfingen am 20.07.2017 publiziert worden. Gegen den Beschluss sind innert der 30 tägigen Referendumsfrist keine Eingaben erfolgt. Der Reglementsbeschluss wird somit rechtskräftig.

3533 Bowil, 25. August 2017

Der Gemeindegeschreiber:



Urs Rüegger

Publikation nach Art. 45 Gemeindeverordnung: 31. AUG. 2016 (Anzeiger Konolfingen)

Änderungstabelle – nach Beschlüssen

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung
11.07.2017 GR	01.01.2018	Erlass	Neufassung

Änderungstabelle – nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung
Erlass	11.07.2017 GR	01.01.2018	Neufassung